

1976	Ausgegeben zu Bonn am 3. Juli 1976	Nr. 76
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 76	Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes 7134-1-1-2	1713
29. 6. 76	Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes 26-1-1	1717
2. 7. 76	Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung — BGSLV) 2030-6-8, 2030-6-8/1	1723
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1731

Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes

Vom 28. Juni 1976

Auf Grund des § 3 Abs. 1, des § 5 Abs. 1 und des § 15 Abs. 3 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 7 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung des Sachverständigenausschusses für explosionsgefährliche Stoffe mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1457), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Das Gesetz ist nicht anzuwenden auf den Umgang und den Verkehr mit Fertigerzeugnissen, die aus Zellhorn hergestellt sind oder in denen Zellhorn verarbeitet ist,

sowie auf die Beförderung, die Einfuhr und das sonstige Verbringen dieser Erzeugnisse in den Geltungsbereich des Gesetzes, mit Ausnahme ihrer Herstellung, Be- und Verarbeitung.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

b) In dem neuen Absatz 3 erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

„1. den Verkehr mit sowie auf die Einfuhr, das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes und das Aufbewahren von Brennzündern, Pulverzündschnüren und Anzündern für Pulverzündschnüre; dies gilt nicht für offene Pulverzündschnüre (Stoppinen) und Brennzünder mit Sprengkapseln.“

c) In dem neuen Absatz 4 Satz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 5 durch einen Bindestrich ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Teile von

a) Ladegeräten, soweit diese nicht auf das Fördern und Laden des Gesteinsprengstoffes unmittelbaren Einfluß haben,

- b) Mischladegeräten, soweit diese nicht auf das Austragen und Fördern der Ausgangsstoffe aus Vorratsbehältern, das Zuteilen, Registrieren und Mischen der Ausgangsstoffe sowie das Fördern und Laden des Gesteinsprengstoffes unmittelbaren Einfluß haben."

2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Werden die in Absatz 1 bezeichneten Stoffe erst an der Verwendungsstelle hergestellt und dort unverzüglich zum Sprengen verwendet, so sind auf sie die §§ 21 bis 24 (Kennzeichnung und Verpackung) nicht anzuwenden. Auf die Führung von Aufzeichnungen über diese Stoffe sind jedoch § 52 Abs. 6 und § 53 Abs. 3 und 4 anzuwenden.“

3. In § 11 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wird die Zulassung eines explosionsgefährlichen Stoffes oder Gegenstandes beantragt, der nach den Angaben des Herstellers in seiner Zusammensetzung und Beschaffenheit einem bereits zugelassenen Stoff oder Gegenstand entspricht, so kann die Prüfung auf die Feststellung beschränkt werden

1. bei explosionsgefährlichen und explosionsfähigen Stoffen, die zum Sprengen verwendet werden, ob der Stoff mit dem bereits zugelassenen Stoff in seiner Zusammensetzung und Beschaffenheit übereinstimmt oder
2. bei Zündmitteln, pyrotechnischen Gegenständen und Sprengzubehör, ob die Gegenstände in Beschaffenheit und Funktionsweise ganz oder teilweise dem zugelassenen Gegenstand entsprechen oder ihm vergleichbar sind.

Die nach Absatz 3 zuständige Prüfstelle bescheinigt dem Antragsteller die Übereinstimmung des Stoffes oder die Übereinstimmung oder Vergleichbarkeit des Gegenstandes.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

4. In § 13 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „sowie von Sprengzubehör“ durch die Worte „, von Sprengzubehör und, im Falle des § 11 Abs. 2, auch von in Satz 2 genannten Stoffen und Gegenständen“ ersetzt.

5. In § 14 Abs. 2 werden in Nummer 2 die Worte „sowie die Herstellungsstätte“ gestrichen.

6. § 21 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Werden Gesteinsprengstoffe erst an der Verwendungsstelle hergestellt und dort unverzüglich zum Sprengen verwendet, so sind auf sie die Absätze 1 und 3 und die §§ 22 bis 24 nicht anzuwenden.“

7. § 26 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Treibladungspulver für das nicht gewerbsmäßige Laden und Wiederladen von Patronenhülsen darf nur in der Ursprungsverpackung des Herstellers oder der Verpackung des Einführers mit einem Inhalt von höchstens einem Kilogramm vertrieben oder anderen überlassen werden. Jeder Verpackungseinheit ist eine Zusammenstellung der Ladedaten für das Treibladungspulver beizufügen.“

8. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 Nr. 1 die Worte „bis 3“ durch die Worte „bis 4“ ersetzt und in Satz 2 nach dem Wort „Warenzeichen“ folgende Worte eingefügt „und an Stelle der Herstellungsstätte nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 ein Kennzeichen für die Herstellungsstätte“.

b) In Absatz 3 wird das Wort „allseitig“ durch die Worte „ein- oder mehrseitig“ ersetzt.

9. § 43 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in der Zeit vom 1. November bis 28. Dezember nicht feilgehalten und an den letzten Verbraucher nicht überlassen werden. Ist der 28. Dezember ein Donnerstag, Freitag oder Samstag, so endet das Verbot nach Satz 1 bereits mit Ablauf des 27. Dezember.“

10. In § 44 Abs. 1 werden in Satz 1 nach dem Wort „dürfen“ die Worte „an den letzten Verbraucher, ausgenommen im Versandhandel,“ eingefügt.

11. § 52 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Werden Gesteinsprengstoffe erst an der Verwendungsstelle in Mischladegeräten hergestellt und dort unverzüglich zum Sprengen verwendet, so ist über die Art und Menge ihrer wesentlichen Bestandteile für jedes Mischladegerät ein Verzeichnis zu führen. Auf die Führung dieses Verzeichnisses sind Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 und Absatz 5 Satz 3 entsprechend anzuwenden. An der jeweiligen Verwendungsstelle sind vorläufige Aufzeichnungen zu machen, aus denen die Angaben nach § 53 Abs. 3 und 4 hervorgehen müssen und die nach dem Einsatz an der Verwendungsstelle unverzüglich in das Verzeichnis zu übertragen sind. Das Verzeichnis ist bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage der darin vorgenommenen letzten Eintragung an gerechnet im Betrieb aufzubewahren.“

12. § 53 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Das Verzeichnis nach § 52 Abs. 6 muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name und Sitz des Betreibers, Bezeichnung des Mischladegerätes nach § 38 Nr. 2 und 3 sowie Name der Person und ihres Stellvertreters, die das Verzeichnis führen,
2. Verwendungsstelle und Datum des Mischladevorganges,
3. Art und Menge der an der jeweiligen Verwendungsstelle zum Mischen entnommenen wesentlichen Bestandteile,
4. Art und Menge des an der jeweiligen Verwendungsstelle hergestellten Gesteinsprengstoffes.

(4) Vernichtete oder in Verlust geratene Gesteinsprengstoffe sind im Verzeichnis nach Absatz 3 unter Angabe der Gründe besonders zu vermerken.“

13. In § 55 erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

„1. einer Vorschrift des § 7 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 6, § 53 Abs. 3 oder 4 über die Führung von Aufzeichnungen zuwiderhandelt.“

14. Anlage I wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 112 und 114 wird jeweils die Zahl 12 durch die Zahl 10 ersetzt.
- b) Die Abschnitte 3.7 und 3.8 erhalten folgende Fassung:

„3.7 Ladegeräte

132 — Ladegeräte müssen so beschaffen sein, daß gefährliche elektrostatische Aufladungen nicht entstehen können.

Antriebe müssen so angeordnet oder gesichert sein, daß gefährliche Wechselwirkungen zwischen diesen und dem Gesteinsprengstoff ausgeschlossen sind.

133 — Teile von Ladegeräten, die mit Gesteinsprengstoffen in Berührung kommen, müssen mit diesen chemisch verträglich, gegen Flammenwirkung in erforderlichem Maße widerstandsfähig und so beschaffen sein, daß sie ordnungsgemäß gereinigt werden können.

134 — Bei Teilen zum Fördern des Gesteinsprengstoffes müssen die unmittelbar einwirkenden Kräfte durch Zwangsbegrenzung der Antriebskräfte oder durch andere gleichwertige Maßnahmen so niedrig gehalten werden, daß keine gefährlichen mechanischen oder thermischen Beanspruchungen der geförderten Stoffe auftreten können.

135 — Die Beschaffenheit der Teile zum Laden des Gesteinsprengstoffes, insbesondere die Formgebung des Vorratsbehälters, muß eine sichere Zufuhr und eine einwand-

freie Förderung in den Laderaum gewährleisten.

136 — Elektrische Anlagen für den Ladeteil müssen in der Schutzart IP 54 nach DIN 40050, Blatt 1, Ausgabe August 1970, Blatt 2, Ausgabe Juni 1972, ausgeführt sein. Stromstärke und Spannungen elektrischer Fernbedienungseinrichtungen müssen dem Abschnitt 3.6, Absatz 122, 123 und 125 entsprechen; die Meßstromstärke darf nicht mehr als 100 mA betragen.

3.8 Mischladegeräte

137 — Für Mischladegeräte gelten die unter Abschnitt 3.7 für Ladegeräte aufgeführten Anforderungen der Absätze 132, 135 und 136 mit der Maßgabe, daß sich die Anforderungen auch auf den Mischteil beziehen.

138 — Die Konstruktion von Mischladegeräten muß gewährleisten, daß sich keine Ansammlungen von Stäuben bilden, die zu Bränden oder Explosionen führen können.

139 — Durch die Form der Behälter oder andere Maßnahmen muß eine sichere Zufuhr der Ausgangsprodukte gewährleistet sein. Einrichtungen zum Fördern und Zuteilen der Ausgangsstoffe (Dosiereinrichtungen) sowie die Einrichtungen zum Mischen müssen so beschaffen sein, daß der Gesteinsprengstoff entsprechend dem zugelassenen Muster hergestellt werden kann.

140 — Teile von Mischladegeräten, die mit Ausgangsprodukten oder Gesteinsprengstoffen in Berührung kommen, müssen mit diesen chemisch verträglich, gegen Flammenwirkung in erforderlichem Maße widerstandsfähig und so beschaffen sein, daß sie ordnungsgemäß gereinigt werden können.

141 — Bei Teilen zum Fördern und Zuteilen gefährlicher Ausgangsprodukte sowie zum Mischen und Fördern des Gesteinsprengstoffes müssen die unmittelbar einwirkenden Kräfte durch Zwangsbegrenzung der Antriebskräfte oder durch andere gleichwertige Maßnahmen so niedrig gehalten werden, daß keine gefährlichen mechanischen oder thermischen Beanspruchungen der geförderten Stoffe auftreten können.

142 — Teile zum Mischen und Laden müssen zum Fahrzeugantrieb so angeordnet oder gesichert sein, daß gefährliche Wechselwirkungen mit dem Gesteinsprengstoff ausgeschlossen sind; elektrische Anlagen des Fahrzeuges im Bereich der Misch- und Ladeeinrichtungen müssen besonders geschützt sein.

143 — Die Mischladegeräte müssen mit Zählwerken versehen sein, die die zugeleiteten Mengen der wesentlichen Ausgangsstoffe anzeigen. Die Zählwerke müssen gegen den Eingriff Unbefugter gesichert werden können.“

Artikel 2

(1) Bei vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 4 des Sprengstoffgesetzes erteilten oder nach § 37 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes fortgeltenden Zulassungen entfällt mit Inkrafttreten dieser Verordnung die Beschränkung der Zulassung auf eine bestimmte Herstellungsstätte; bei Zulassungen für pyrotechnische Gegenstände jedoch erst am 31. Dezember 1977.

(2) Pyrotechnische Gegenstände, die nicht mit der Herstellungsstätte oder einem Zeichen für die Herstellungsstätte nach § 39 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes gekennzeichnet sind, dürfen noch bis zum

31. Dezember 1977 vertrieben und anderen überlassen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 41 des Sprengstoffgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft. Artikel 1 Nr. 7 tritt 6 Monate nach diesem Zeitpunkt in Kraft.

Bonn, den 28. Juni 1976

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
zur Durchführung des Ausländergesetzes**

Vom 29. Juni 1976

Auf Grund des Artikels 4 der Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 16. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1590) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG) vom 10. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1341) in der vom 24. Juni 1976 an geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben aufgeführten Änderungsverordnung und den Änderungsverordnungen

vom 10. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 283)

vom 12. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 205)

vom 27. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 229)

vom 26. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 988)
vom 13. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1743)
vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1979)
vom 11. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1911)
ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 2 Abs. 3 und 4, des § 3 Abs. 2, des § 5 Abs. 2, des § 20 Abs. 1 Satz 3, des § 26 Abs. 2 und des § 48 Abs. 6 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vom 25. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1542), erlassen worden.

Bonn, den 29. Juni 1976

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Fröhlich

**Verordnung
zur Durchführung des Ausländergesetzes
(DVAusIG)**

§ 1

Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis

(1) Keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen

1. ausländische Inhaber von Ausweisen für den kleinen Grenzverkehr und den Touristenverkehr, wenn der Aufenthalt sich auf den Geltungsbereich des Ausweises beschränkt;
2. ausländische Abgeordnete der Beratenden Versammlung des Europarates sowie ausländische Mitglieder und ausländische Bedienstete der Organe der Europäischen Gemeinschaften;
3. ausländisches Fluglinienpersonal mit Lizenz oder Besatzungsausweis (Crew Member Certificate — Anlage des Anhangs 9 in der jeweils geltenden Fassung zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944), wenn es sich nur auf dem Flughafen, auf dem das Luftfahrzeug seinen Flug beendet hat, oder innerhalb der dem Flughafen zunächst gelegenen Stadt aufhält und in demselben Luftfahrzeug oder in dem nächsten flugplanmäßigen Luftfahrzeug seiner Gesellschaft wieder abfliegt;
4. ausländische Fluggäste mit durchgehendem Flugausweis und ausländisches Flugpersonal im Flugdurchgangsverkehr vom Ausland über deutsche Flughäfen nach dem Ausland, wenn sie im Gebiet des Geltungsbereichs des Ausländergesetzes nicht öfter als einmal zwischenlanden und den Transitbereich des Flughafens nicht verlassen oder im Zuge ihrer Durchreise lediglich zu einem anderen in der Nähe gelegenen Flughafen überwechseln;
5. ausländische Fluggäste mit durchgehendem Flugausweis, die im Flugdurchgangsverkehr vom Ausland über deutsche Flughäfen nach dem Ausland reisen, wenn sie Inhaber von Passierscheinen sind und sich nur bis zum Abflug des nächsten flugplanmäßigen Luftfahrzeugs zur Übernachtung in der dem Flughafen zunächst gelegenen Stadt aufhalten;
6. ausländische Besatzungsmitglieder und ausländische Fahrgäste auf Schiffen der See- oder Küstenschifffahrt im Durchgangsverkehr vom Ausland über deutsche Häfen nach dem Ausland, wenn sie das Schiff nicht verlassen;
7. ausländische Besatzungsmitglieder eines in der See- oder Küstenschifffahrt oder in der Rheinschifffahrt verkehrenden Schiffes und ausländische Fahrgäste eines solchen Schiffes, wenn sie Inhaber von Landgangsausweisen sind und sich nur während der Liegezeit des Schiffes in dem Gebiet des angelaufenen deutschen Hafenortes aufhalten;
8. ausländische Lotsen der See- und Küstenschifffahrt in Ausübung ihres Berufes, die sich durch amtliche Papiere oder durch ihr Lotsenschild über ihre Person und ihre Lotseneigenschaft ausweisen;
- 8a. in der Donauschifffahrt tätige Ausländer, die Inhaber eines Donauschifferausweises und in der Besatzungsliste eingetragen sind, für den Aufenthalt an Bord und in den Gebieten der Städte Passau, Deggendorf und Regensburg und der Gemeinden Barbing und Obernzell sowie für Reisen zwischen Grenzübergang und Schiffs Liegeort oder zwischen Schiffs Liegeorten auf dem kürzesten Wege. Das gleiche gilt für ihre in den Donauschifferausweisen eingetragenen Familienangehörigen. Die Befreiung gilt nur, wenn und soweit von dem Staat, dessen Behörde den Donauschifferausweis ausgestellt hat, den Inhabern der von deutschen Behörden ausgestellten Donauschifferausweise gleichartige Befreiungen gewährt werden. Ob und in welchem Umfang diese Gegenseitigkeit gewährleistet ist, stellt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen fest;
9. in der Rheinschifffahrt tätige Ausländer, die Inhaber eines ausländischen Passes oder eines von einer Behörde eines ausländischen Staates ausgestellten Reiseausweises für Flüchtlinge nach dem Londoner Abkommen betreffend Reiseausweise für Flüchtlinge vom 15. Oktober 1946 (Bundesgesetzbl. 1951 II S. 160) oder dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 559) oder eines Reiseausweises für Staatenlose nach dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 (Bundesgesetzbl. 1976 II S. 473) sind, in denen die Eigenschaft als Rheinschiffer bescheinigt ist, wenn sie sich lediglich in Ausübung oder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit und nicht länger als einen Monat im Geltungsbereich des Ausländergesetzes aufhalten; für einen Aufenthalt, der nicht der Ausübung der Tätigkeit dient, gilt die Befreiung nur, wenn der Aufenthalt sich auf das Gebiet des Liegehafens und der ihm zunächst gelegenen Stadt beschränkt;
- 9a. Ausländer mit ständigem Aufenthalt in den Zollanschlußgebieten Mittelberg und Jungholz, wenn sie durch einen amtlichen Lichtbildausweis ihren ständigen Aufenthalt in diesen Zollanschlußgebieten nachweisen;
10. Ausländer, die bei Unglücks- oder Katastrophenfällen Hilfe leisten oder in Anspruch nehmen wollen.

(2) Staatsangehörige der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Staaten, die Inhaber von Nationalpässen sind, bedürfen keiner Aufenthaltserlaubnis, wenn sie

1. sich nicht länger als drei Monate im Geltungsbereich des Ausländergesetzes aufhalten und keine Erwerbstätigkeit ausüben wollen;
2. sich im Dienst eines nicht im Geltungsbereich des Ausländergesetzes ansässigen Arbeitgebers zu einer ihrer Natur nach vorübergehenden Dienstleistung als Arbeitnehmer im Geltungsbereich des Ausländergesetzes aufhalten, sofern die Dauer des Aufenthalts zwei Monate nicht übersteigt. Die Befreiung gilt nicht für Ausländer, die im Geltungsbereich des Ausländergesetzes ein Reisegewerbe (§ 55 der Gewerbeordnung) ausüben wollen;
3. unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland im Geltungsbereich des Ausländergesetzes in Vorträgen oder Darbietungen künstlerischen, wissenschaftlichen oder sportlichen Charakters tätig werden wollen, sofern die Dauer des Aufenthalts zwei Monate nicht übersteigt;
4. Inhaber von Seefahrtbüchern sind, die von Behörden der Bundesrepublik Deutschland ausgestellt worden sind, sofern sie sich lediglich in Ausübung oder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Besatzungsmitglied eines Schiffes im Geltungsbereich des Ausländergesetzes aufhalten.

(3) Die Befreiung nach Absatz 2 Nr. 1 gilt für Staatsangehörige der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Staaten auch dann, wenn sie Inhaber von amtlichen Personalausweisen sind, die von Behörden dieser Staaten ausgestellt und nach deren Recht auch für Auslandsreisen bestimmt sind, sofern der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen festgestellt und bekanntgemacht hat, daß die Ausweise anerkannt werden.

(4) Die Befreiungen nach Absatz 2 gelten auch für Inhaber von Ausweisen, die auf Grund des Londoner Abkommens betreffend Reiseausweise für Flüchtlinge vom 15. Oktober 1946 oder des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 oder des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 von Behörden eines der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Staaten ausgestellt sind, wenn die Ausweise eine Rückkehrberechtigung enthalten und die Einreise spätestens vier Monate vor Ablauf der Rückkehrberechtigung erfolgt.

(5) Inhaber von vatikanischen Pässen bedürfen keiner Aufenthaltserlaubnis, wenn sie sich nicht länger als drei Monate im Geltungsbereich des Ausländergesetzes aufhalten wollen.

§ 2

Aufenthaltsanzeige

(1) Ausländer, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 oder § 1 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen, haben der Ausländerbehörde unverzüglich nach der Einreise ihren Aufenthalt anzuzeigen.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 9 und § 1 Abs. 2 Nr. 4 ist die Aufenthaltsanzeige bei der Ausländerbehörde des ersten Anlegahafens im Geltungsbereich des Ausländergesetzes zu erstatten. Aufenthaltsanzeigen können in diesen Fällen auch von den mit der Paßnachschau beauftragten Behörden entgegengenommen werden; sie sind der in Satz 1 bestimmten Behörde zuzuleiten.

§ 3

Befreiung vom Paßzwang

Vom Paßzwang sind befreit

1. Ausländer, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen die Vorrechte und die Immunitäten genießen, die den Leitern oder Mitgliedern diplomatischer Missionen zustehen;
2. Angehörige der im Geltungsbereich des Ausländergesetzes zugelassenen konsularischen Vertretungen einschließlich ihrer Familienangehörigen, soweit diese Personen Staatsangehörige des Entsendestaates sind;
3. ausländische Fluggäste mit durchgehendem Flugausweis und ausländisches Fluggesellschaftspersonal im Flugdurchgangsverkehr vom Ausland über deutsche Flughäfen nach dem Ausland, wenn sie im Gebiet des Geltungsbereichs des Ausländergesetzes nicht öfter als einmal zwischenlanden und den Transitbereich des Flughafens nicht verlassen oder im Zuge ihrer Durchreise lediglich zu einem anderen in der Nähe gelegenen Flughafen überwechseln;
4. ausländische Besatzungsmitglieder und ausländische Reisende auf Schiffen der See- oder Küstenschiffahrt im Durchgangsverkehr vom Ausland über deutsche Häfen nach dem Ausland, wenn sie das Schiff nicht verlassen;
5. ausländische Lotsen der See- und Küstenschiffahrt in Ausübung ihres Berufes, die sich durch amtliche Papiere oder durch ihr Lotsenschild über ihre Person und ihre Lotseneigenschaft ausweisen;
6. Ausländer mit ständigem Aufenthalt in den Zollanschlußgebieten Mittelberg und Jungholz, wenn sie durch einen amtlichen Lichtbildausweis ihren ständigen Aufenthalt in diesen Zollanschlußgebieten nachweisen;
7. Ausländer, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen vom Paßzwang befreit sind;
8. Ausländer, die bei Unglücks- oder Katastrophenfällen Hilfe leisten oder in Anspruch nehmen wollen.

§ 4

Paßersatz

(1) Als Paßersatz werden zugelassen

1. Sammellisten;
2. Kinderausweise für ausländische Kinder unter 10 Jahren ohne Lichtbild und für Kinder über 10 bis 16 Jahre mit Lichtbild;
3. Seefahrtbücher;

4. amtliche Personalausweise für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und für deren Ehegatten und noch nicht 21 Jahre alten Kinder sowie für Verwandte in auf- und absteigender Linie von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder ihrer Ehegatten, auch wenn die Ehegatten, Kinder oder Verwandten nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind;
5. amtliche Personalausweise, die von Behörden der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Staaten ausgestellt und nach deren Recht auch für Auslandsreisen bestimmt sind, sofern der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen festgestellt und bekanntgemacht hat, daß die Ausweise anerkannt werden. Die Vorschrift gilt nicht für Personen, die beabsichtigen, im Geltungsbereich des Ausländergesetzes eine Erwerbstätigkeit auszuüben;
6. Ausweise für den kleinen Grenzverkehr und den Touristenverkehr;
7. Ausweise, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen zum Grenzübertritt berechnen;
8. Reiseausweise für Flüchtlinge ausgestellt
 - a) auf Grund der Vereinbarungen vom 5. Juli 1922, 21. Mai 1924, 12. Mai 1926, 30. Juni 1928 und 30. Juli 1935 oder auf Grund des Abkommens vom 28. Oktober 1933;
 - b) auf Grund des Londoner Abkommens betreffend Reiseausweise für Flüchtlinge vom 15. Oktober 1946;
 - c) auf Grund des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951;
- 8a. Reiseausweise für Staatenlose, ausgestellt auf Grund des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954;
9. von Behörden ausländischer Staaten ausgestellte sonstige Reiseausweise für Staatenlose oder für Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit;
- 9a. von Behörden ausländischer Staaten als Paßersatz ausgestellte sonstige Reiseausweise, wenn der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen festgestellt und bekanntgemacht hat, daß die Ausweise anerkannt werden;
10. Durchlaßscheine (Laissez-passers) der Vereinten Nationen;
- 10a. Reiseausweise des Rates für Namibia der Vereinten Nationen;
11. Ausweise für Abgeordnete der Beratenden Versammlung des Europarates und Ausweise für Mitglieder und Bedienstete der Organe der Europäischen Gemeinschaften;
12. Lizenzen und Besatzungsausweise (Crew Member Certificates — Anlage des Anhangs 9 in der jeweils geltenden Fassung zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt vom 17. Dezember 1944) für Fluglinienpersonal, soweit sich der Inhaber nur auf dem Flughafen, auf dem das Luftfahrzeug seinen Flug beendet hat, oder innerhalb der dem Flughafen zunächst gelegenen Stadt aufhält und in demselben Luftfahrzeug oder in dem nächsten flugplanmäßigen Luftfahrzeug seiner Gesellschaft wieder abfliegt;
13. Passierscheine für ausländische Fluggäste mit durchgehendem Flugausweis, die im Flugdurchgangsverkehr vom Ausland über deutsche Flughäfen nach dem Ausland reisen, soweit sich der Inhaber nur bis zum Abflug des nächsten flugplanmäßigen Luftfahrzeuges zur Übernachtung in der dem Flughafen zunächst gelegenen Stadt aufhält; die Passierscheine gelten nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis, aus dem die Personalien und die Staatsangehörigkeit des Inhabers hervorgehen;
14. Landgangsausweise für ausländische Besatzungsmitglieder eines in der See- oder Küstenschiffahrt oder in der Rhein-Seeschiffahrt verkehrenden Schiffes und für ausländische Fahrgäste eines solchen Schiffes, soweit der Inhaber sich nur während der Liegezeit des Schiffes in dem Gebiet des angelaufenen deutschen Hafenortes aufhält; die Landgangsausweise gelten nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis, aus dem die Personalien und die Staatsangehörigkeit des Inhabers hervorgehen;
15. Ausweise für Binnenschiffer und deren Familienangehörige für die Binnenschiffahrt;
16. für Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika ausgestellt Identitäts- und Registrierungskarten und -bescheinigungen (Cards/Certificates of Identity and Registration) für den Aufenthalt im Geltungsbereich des Ausländergesetzes;
17. von den mit der Paßnachschauf beauftragten Behörden der Bundesrepublik Deutschland ausgestellte „Reiseausweise als Paßersatz“.
 - (2) Die Zulassung als Paßersatz nach Absatz 1 ist auf den sich aus den Ausweisen oder aus besonderen Bestimmungen ergebenden Geltungsbereich beschränkt.
 - (3) Ausländische Ausweise nach Absatz 1 Nr. 3, die von Behörden eines ausländischen Staates für Angehörige anderer ausländischer Staaten, für Staatenlose oder für Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit ausgestellt sind, sowie ausländische Ausweise nach Absatz 1 Nr. 9 und 15 werden als Paßersatz nur zugelassen, wenn sie einen Vermerk enthalten, daß der Inhaber zur Rückkehr in den Staat berechtigt ist, dessen Behörde den Ausweis ausgestellt hat. Ausweise nach Absatz 1 Nr. 10 a werden nur zugelassen, wenn sie einen Vermerk enthalten, daß der Inhaber berechtigt ist, entweder in den bisherigen Aufenthaltsstaat zurückzukehren oder in einen anderen Staat einzureisen.

(4) Die Zulassung als Paßersatz nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 entfällt, wenn der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen feststellt, daß der Staat, dessen Behörden die Ausweise ausgestellt haben, die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet.

(5) Die Ausstellung der Ausweise nach Absatz 1 Nr. 13, 14 und 17 wird den mit der Paßnachschau beauftragten Behörden übertragen. Das gleiche gilt für die Ausstellung der Ausweise nach Absatz 1 Nr. 6 und 7, soweit die Geltungsdauer einen Monat nicht übersteigt.

§ 5

Aufenthaltserlaubnis als Sichtvermerk

(1) Die Aufenthaltserlaubnis ist vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks einzuholen von

1. Ausländern, die im Geltungsbereich des Ausländergesetzes eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen;
2. Staatsangehörigen eines Staates, der in der Anlage zu dieser Verordnung nicht aufgeführt ist;
3. Inhabern ausländischer Fremdenpässe oder von Reiseausweisen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 9 und 9 a;
4. Inhabern von Reiseausweisen nach dem Londoner Abkommen betreffend Reiseausweise für Flüchtlinge vom 15. Oktober 1946 oder dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 oder dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954,
 - a) die von einer deutschen Behörde ausgestellt sind, wenn die Rückkehrberechtigung abgelaufen ist,
 - b) die von Behörden eines der in der Anlage zu dieser Verordnung nicht aufgeführten Staaten ausgestellt sind, oder
 - c) die von Behörden eines der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Staaten ausgestellt sind, wenn die Einreise weniger als vier Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der in den Reiseausweisen eingetragenen Rückkehrberechtigung erfolgen soll.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit in zwischenstaatlichen Vereinbarungen eine abweichende Regelung getroffen ist. Ist in zwischenstaatlichen Vereinbarungen eine Befreiung vom Sichtvermerkszwang bestimmt, so gilt diese vom Inkrafttreten des Ausländergesetzes an als Befreiung von dem Erfordernis, die Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks einzuholen.

(3) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

(4) Absatz 1 Nr. 1 gilt auch nicht für Ausländer, die Inhaber einer Legitimationskarte sind, die von einer im Ausland tätigen Stelle der Bundesanstalt für Arbeit ausgestellt ist.

(5) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks bedarf der vorherigen Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder
2. wenn der Ausländer beabsichtigt, sich länger als drei Monate im Geltungsbereich des Ausländergesetzes aufzuhalten.

(6) Ist eine in der Form des Sichtvermerks erteilte befristete Aufenthaltserlaubnis mit der auflösenden Bedingung versehen, daß sie mit der Ausreise aus dem Geltungsbereich des Ausländergesetzes erlischt, so darf sie nur im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern verlängert werden.

§ 6

Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und § 48 Abs. 2 des Ausländergesetzes sind die Grenzschutzämter Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 53 des Ausländergesetzes auch im Land Berlin.

§ 8*)

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

(2) Vom gleichen Tage an ist die Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang (Paßverordnung) in der Fassung vom 15. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 125) auf Ausländer nicht mehr anzuwenden.

*) Am 1. Oktober 1965 ist die Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung in Kraft getreten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Änderungsverordnungen.

Anlage
zu § 1 Abs. 2 bis 4, § 4 Abs. 1 Nr. 5 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 4 Buchstaben b und c

Afghanistan	Luxemburg
Andorra	Malawi
Argentinien	Malaysia
Äthiopien	Malta
Australien	Mauritius
sowie Kokos-Inseln, Norfolk-Insel,	Mexiko
Weihnachts-Insel	Monaco
Bangladesch	Nepal
Barbados	Neuseeland
Belgien	sowie Cook-Inseln, Niue, Tokelau-Inseln
Benin	Niederlande
Birma	sowie Niederländische Antillen
Bolivien	Niger
Brasilien	Norwegen
Chile	Obervolta
Costa Rica	Osterreich
Dänemark	Panama
Dominikanische Republik	Paraguay
Ecuador	Peru
Elfenbeinküste	Philippinen
El Salvador	Portugal
Finnland	sowie Azoren, Macau, Madeira,
Frankreich	Portugiesisch-Timor
sowie Französisches Afar- und Issa-Territorium,	Ruanda
Französisch-Guayana, Französisch-Polynesien,	San Marino
Guadeloupe, Martinique, Neukaledonien,	Schweden
Réunion, St. Pierre und Miquelon	Schweiz und Liechtenstein
Gabun	Senegal
Gambia	Singapur
Griechenland	Spanien
Guatemala	sowie Kanarische Inseln, Balearen, Ceuta, Melilla,
Honduras	Spanisch-Nordafrika
Indien	Sri Lanka
sowie Sikkim	Südafrika
Indonesien	sowie Südwest-Afrika/Namibia
Iran	Thailand
Irland	Togo
Island	Trinidad und Tobago
Israel	Tschad
Italien	Türkei
Jamaika	Uganda
Japan	Uruguay
Jugoslawien	Venezuela
Kamerun	Vereinigte Staaten von Amerika
Kanada	sowie Guam, Amerikanische Jungfern-Inseln,
Kenia	Panamakanal-Zone, Puerto Rico, Samoa
Kolumbien	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nord-
Kongo	Irland
Korea (Republik Korea)	sowie Kanal-Inseln und Insel Man
	Zentralafrikanische Republik
	Zypern

**Verordnung
über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz
(Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung — BGSLV)**

Vom 2. Juli 1976

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1	§§	Abschnitt 4	§§
Gemeinsame Vorschriften		Höherer Dienst	
Anwendungsbereich	1	Einstellung in den Vorbereitungsdienst	17
Laufbahnen, Ämter	2	Aufstieg von Beamten des gehobenen Dienstes	18
Leistungsgrundsatz	3	Einstellung von Bewerbern mit Zweiter Staatsprüfung	19
Einstellung, Vorbereitungsdienst	4	Abschnitt 5	
Eignungsauswahlverfahren	5	Ergänzende Vorschriften	
Erwerb der Befähigung	6	Übernahme von Beamten der Schutzpolizei	20
Ausbildung	7	Übernahme von Beamten aus anderen Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes	21
Wiederholung von Prüfungen, Nichtbestehen	8	Übernahme von Beamten aus Laufbahnen außerhalb des Polizeivollzugsdienstes	22
Prüfungsordnungen	9	Andere Bewerber	23
Probezeit, Anstellung, Dienstbezeichnung	10	Besondere Fachverwendungen	24
Beförderung	11	Fortbildung	25
Abschnitt 2		Dienstliche Beurteilung	26
Mittlerer Dienst		Ausnahmen	27
Einstellung in den Vorbereitungsdienst	12	Abschnitt 6	
Vorbereitungsdienst	13	Überleitungs-, Übergangs- und Schlußvorschriften	
Einstellung von Bewerbern mit Hauptschulabschluß in den Vorbereitungsdienst	14	Überleitung der Beamten der Laufbahn der Grenzjäger und Unterführer	28
Abschnitt 3		Überleitung der Beamten der Laufbahn der Grenzschutzoffiziere	29
Gehobener Dienst		Überleitung von Verwaltungsbeamten des Grenzschutzeinzeldienstes	30
Einstellung in den Vorbereitungsdienst	15	Übergangsregelungen für den Aufstieg	31
Aufstieg von Beamten des mittleren Dienstes	16	Übergangsregelung für Ernennungen während der Ausbildung	32
		Inkrafttreten	33

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Bundespolizei-
beamtengesetzes in der Fassung des Artikels 1 des
Gesetzes über die Personalstruktur des Bundesgrenz-
schutzes vom 3. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1357)
verordnet die Bundesregierung:

Abschnitt 1

Gemeinsame Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Polizeivollzugs-
beamten im Bundesgrenzschutz (BGS).

§ 2

Laufbahnen, Ämter

(1) Der Polizeivollzugsdienst im BGS gliedert sich
in den mittleren, gehobenen und höheren Dienst.

(2) Zu den Laufbahnen gehören folgende Ämter:

1. mittlerer Dienst

- a) als Eingangsamtsamt das Amt des
Polizeihauptwachtmeisters im BGS
- b) als Beförderungsamtsämter die Ämter des
Polizeimeisters im BGS
Polizeiobermeisters im BGS
Polizeihauptmeisters im BGS

2. gehobener Dienst
- a) als Eingangssamt das Amt des Polizeikommissars im BGS
 - b) als Beförderungsämtler die Ämter des Polizeioberkommissars im BGS
Polizeihauptkommissars im BGS
Ersten Polizeihauptkommissars im BGS

3. höherer Dienst
- a) als Eingangssamt das Amt des Polizeirats im BGS
 - b) als Beförderungsämtler die Ämter des Polizeioberrats im BGS
Polizeidirektors im BGS
Leitenden Polizeidirektors im BGS
Direktors der Grenzschutzdirektion
Direktors im BGS
Kommandeurs im BGS
Inspektors des Bundesgrenzschutzes

Das Amt des Direktors der Grenzschutzdirektion braucht nicht durchlaufen zu werden.

Weibliche Beamte führen die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form (Vorbemerkung Nummer 1 Abs. 1 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B).

(3) Zu den Laufbahnen gehören auch der Vorbereitungsdienst und die Probezeit.

§ 3

Leistungsgrundsatz

Dem Polizeivollzugsbeamten stehen nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung alle Ämter des Polizeivollzugsdienstes nach Maßgabe dieser Verordnung offen.

§ 4

Einstellung, Vorbereitungsdienst

(1) In den Polizeivollzugsdienst kann eingestellt werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
3. gerichtlich nicht bestraft ist,
4. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
5. polizeidiensttauglich ist,
6. für die angestrebte Laufbahn geeignet erscheint und
7. die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen besonderen Einstellungsvoraussetzungen für die jeweilige Laufbahn erfüllt.

(2) Die Bewerber werden, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst ihrer Laufbahn eingestellt.

(3) Von Absatz 1 Nr. 1 und 3 können vom Bundesminister des Innern im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, von Nr. 1 nur, wenn für die Gewinnung des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.

§ 5

Eignungsauswahlverfahren

(1) Jeder Bewerber nimmt vor seiner Einstellung an einem Eignungsauswahlverfahren teil. Das gleiche gilt bei der Zulassung eines Beamten zum Aufstieg in eine höhere Laufbahngruppe.

(2) Polizeivollzugsbeamte, die aus dem kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst oder aus dem Vollzugsdienst der Hausinspektion der Verwaltung des Deutschen Bundestages übernommen werden sollen, können einem Eignungsauswahlverfahren unterzogen werden.

(3) Das Auswahlverfahren dient der Feststellung der geistigen und körperlichen Eignung und soll einen Eindruck von der Gesamtpersönlichkeit des Bewerbers oder des Beamten vermitteln.

§ 6

Erwerb der Befähigung

Die Anwärter des Polizeivollzugsdienstes erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn durch Ableisten des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Prüfungen. Für Polizeivollzugsbeamte, die zum Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahngruppe zugelassen sind, tritt an die Stelle des Vorbereitungsdienstes die Einführung in die Aufgaben der angestrebten Laufbahn.

§ 7

Ausbildung

(1) Polizeivollzugsbeamte aller Laufbahnen erhalten im Rahmen ihrer Ausbildung polizeifachlichen Unterricht. Soweit sie einen nach dieser Verordnung geforderten Bildungsstand noch nicht besitzen und nachträglich erwerben müssen, nehmen sie außerdem am allgemeinbildenden Unterricht teil.

(2) Der Bundesminister des Innern erläßt unter Mitwirkung des Bundespersonalausschusses Ausbildungsordnungen, die sich im Rahmen der Vorschriften dieser Verordnung halten müssen.

§ 8

Wiederholung von Prüfungen, Nichtbestehen

(1) Eine nach dieser Verordnung vorgeschriebene Prüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Die Wiederholung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Für Beamte auf Widerruf, die die Abschlußprüfung der Grundausbildung oder die für die Anstellung in der jeweiligen Laufbahn maßgebende Prüfung auch im Wiederholungsfalle nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis mit dem Tage der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 9

Prüfungsordnungen

(1) Der Bundesminister des Innern erläßt unter Mitwirkung des Bundespersonalausschusses Prüfungsordnungen, die sich im Rahmen der Vorschriften dieser Verordnung halten müssen.

(2) In den Prüfungsordnungen und den nach § 7 Abs. 2 vorgeschriebenen Ausbildungsordnungen sind folgende Noten vorzusehen:

- sehr gut (1) — eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- gut (2) — eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend (3) — eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- ausreichend (4) — eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) — eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend (6) — eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

§ 10

Probezeit, Anstellung, Dienstbezeichnung

(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamten nach Erwerb der Befähigung für ihre Laufbahn bewähren sollen. Sie beginnt mit der Ernennung zum Beamten auf Probe.

(2) Die Probezeit dauert, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt,

1. im mittleren Dienst ein Jahr und sechs Monate,
2. im gehobenen Dienst zwei Jahre und sechs Monate,
3. im höheren Dienst drei Jahre.

Sie kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung mindestens mit der Note „gut“ bestanden haben, bis auf die Hälfte der regelmäßigen Probezeit gekürzt werden, wenn die praktische Bewährung dies rechtfertigt. Die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr.

(3) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen hat. Zeiten, die nach den Laufbahn- sowie Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften auf eine Ausbildungszeit angerechnet worden oder Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung sind, dürfen dabei nicht berücksichtigt werden.

(4) Die Regelprobezeit kann im Einzelfall um höchstens zwei Jahre verlängert werden, wenn sich die Bewährung insbesondere wegen

1. nicht eindeutig bestimmbarer Leistung,
2. nicht einwandfreier Führung,
3. Krankheit,
4. Wechsels des Dienstherrn oder
5. längerer Beurlaubung

bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht feststellen läßt.

(5) Beamte, die sich nicht bewähren, werden entlassen.

(6) Anstellung ist eine Ernennung unter erster Verleihung eines in § 2 Abs. 2 aufgeführten Amtes. Die Anstellung ist nur im Eingangsamte zulässig. Sie darf erst nach erfolgreichem Ablauf der Probezeit vorgenommen werden.

(7) Während des Beamtenverhältnisses auf Probe bis zur Anstellung führt der Beamte als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes seiner Laufbahn mit dem Zusatz „zur Anstellung (z. A.)“.

§ 11

Beförderung

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn dem Beamten, ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt oder ein anderes Amt mit gleichem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe verliehen wird. Amtszulagen gelten als Bestandteil des Grundgehalts (§ 42 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes).

(2) Die Beförderung von Polizeivollzugsbeamten, die regelmäßig zu durchlaufende Ämter bekleiden, darf nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung erfolgen. Eine Beförderung während der Probezeit oder innerhalb von zwei Jahren vor Vollendung des für die Altersgrenze maßgebenden Lebensjahres ist nicht zulässig.

(3) Die Ämter des Polizeivollzugsdienstes (§ 2 Abs. 2) sind regelmäßig zu durchlaufen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(4) Ein Amt in der Besoldungsgruppe 12 der Bundesbesoldungsordnung A oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes erst verliehen werden, wenn sie seit der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe eine Dienstzeit von acht Jahren zurückgelegt haben. Ein Amt in der Besoldungsgruppe 16 der Bundesbesoldungsordnung A oder ein Amt mit höherem Grundgehalt darf Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes erst verliehen werden, wenn sie seit der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe eine Dienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt haben.

Abschnitt 2
Mittlerer Dienst

§ 12

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst des mittleren Polizeivollzugsdienstes im BGS kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 erfüllt,
2. das 16. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. eine Realschule erfolgreich besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand nachweist.

(2) Von der Höchstaltersgrenze nach Absatz 1 Nr. 2 kann der Bundesminister des Innern Ausnahmen zulassen, wenn der Bewerber das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und an der Einstellung ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

(3) Die Bewerber werden als Beamte auf Widerruf eingestellt. Sie führen als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes mit dem Zusatz „Anwärter“.

§ 13

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und sechs Monate.

(2) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

1. die Grundausbildung;
sie dauert ein Jahr und endet mit einer Prüfung,
2. die weitere fachtheoretische und fachpraktische Ausbildung,
3. einen sechsmonatigen Lehrgang, der mit der Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst im BGS abschließt.

§ 14

Einstellung von Bewerbern mit Hauptschulabschluß in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst des mittleren Polizeivollzugsdienstes im BGS kann auch eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfüllt,
2. eine Hauptschule erfolgreich besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand nachweist.

(2) Die Beamten erhalten während des Vorbereitungsdienstes allgemeinbildenden Unterricht, der mit dem Nachweis des in § 12 Abs. 1 Nr. 3 vorgeschriebenen Bildungsstandes abschließt. Für Beamte, die diesen Nachweis endgültig nicht erbringen, endet das Beamtenverhältnis mit dem Tage, an dem ihnen dieses Ergebnis bekanntgegeben wird.

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens drei Jahre.

(4) Im übrigen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

Abschnitt 3
Gehobener Dienst

§ 15

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst des gehobenen Polizeivollzugsdienstes im BGS kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 erfüllt,
2. das Zeugnis über eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung — sofern dadurch für die Verwendung im Polizeivollzugsdienst förderliche Kenntnisse erworben worden sind — oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt,
3. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Von der Höchstaltersgrenze nach Absatz 1 Nr. 3 kann der Bundesminister des Innern Ausnahmen zulassen, wenn der Bewerber das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Die Bewerber werden als Polizeikommissaranwärter im BGS eingestellt.

(4) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Er schließt mit der Laufbahnprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst im BGS ab.

§ 16

Aufstieg von Beamten des mittleren Dienstes

(1) Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes im BGS können zur Ausbildung für den gehobenen Dienst zugelassen werden, wenn sie

1. nach Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens zwei Jahre im Polizeivollzugsdienst tätig waren,
2. nach ihren fachlichen Leistungen, ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit hierfür geeignet erscheinen,
3. die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden haben,
4. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Bundesminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen Bildungsvoraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung für den gehobenen Dienst festlegen.

(2) Beamte des mittleren Vollzugsdienstes der Hausinspektion der Verwaltung des Deutschen Bundestages können auch für den Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst im BGS zugelassen werden.

(3) Beamte, die die nach Absatz 1 Satz 2 festgelegten Bildungsvoraussetzungen nicht nachweisen, können unter der Bedingung zugelassen werden, daß sie bis zum Beginn der Ausbildung gemäß Absatz 6 eine dieser Voraussetzungen erfüllen.

(4) Von den Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 kann der Bundesminister des Innern Ausnah-

men zulassen, wenn der Beamte bei langjähriger Tätigkeit überdurchschnittliche dienstliche Leistungen gezeigt hat.

(5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich der Beamte als ungeeignet erweist.

(6) Die Ausbildung für den gehobenen Dienst dauert drei Jahre. Sie schließt mit der Laufbahnprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst im BGS ab.

(7) Bei der Beförderung zum Polizeikommissar im BGS brauchen die Ämter des Polizeiobermeisters im BGS und des Polizeihauptmeisters im BGS nicht durchlaufen zu werden.

Abschnitt 4 Höherer Dienst

§ 17

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst des höheren Polizeivollzugsdienstes im BGS kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 erfüllt,
2. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. ein geeignetes, mindestens dreijähriges Studium an einer Hochschule mit einer Prüfung abgeschlossen hat und dadurch über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die für seine Verwendung im Polizeivollzugsdienst besonders förderlich sind.

(2) Von der Höchstaltersgrenze nach Absatz 1 Nr. 2 kann der Bundesminister des Innern Ausnahmen zulassen, wenn der Bewerber das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und an der Einstellung ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

(3) Die Bewerber werden als Polizeiratanwärter im BGS eingestellt.

(4) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte von je einem Jahr, die zeitlich aufeinander folgen und inhaltlich aufeinander aufbauen. Der zweite Ausbildungsabschnitt wird an der Polizei-Führungsakademie durchgeführt. Er schließt mit der Laufbahnprüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst im BGS ab.

§ 18

Aufstieg von Beamten des gehobenen Dienstes

(1) Beamte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes im BGS können zur Ausbildung für den höheren Dienst zugelassen werden, wenn sie

1. nach Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens vier Jahre im gehobenen Polizeivollzugsdienst tätig waren,
2. nach ihren fachlichen Leistungen, ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit hierfür geeignet erscheinen,
3. das Zeugnis der Hochschulreife oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzen,

4. die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst mit einer besseren Note als „befriedigend“ bestanden haben,

5. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Von der Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 4 kann der Bundesminister des Innern Ausnahmen zulassen, wenn der Beamte bei langjähriger Tätigkeit überdurchschnittliche dienstliche Leistungen gezeigt hat. Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 können vom Bundesminister des Innern die im Abkommen über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie (Gemeinsames Ministerialblatt 1973 Seite 165) festgelegten Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich der Beamte als ungeeignet erweist.

(4) Die Ausbildung dauert zwei Jahre. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Bei der Beförderung zum Polizeirat im BGS brauchen die Ämter des Polizeihauptkommissars im BGS der Besoldungsgruppe 12 der Bundesbesoldungsordnung A und des Ersten Polizeihauptkommissars im BGS nicht durchlaufen zu werden.

§ 19

Einstellung von Bewerbern mit Zweiter Staatsprüfung

(1) Bewerber, die die in § 17 Abs. 1 genannten Einstellungsbedingungen erfüllen und eine Zweite Staatsprüfung bestanden haben, können unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Polizeirat im BGS „zur Anstellung (z. A.)“ ernannt werden.

(2) Während der Probezeit erhalten die Beamten eine polizeifachliche Unterweisung.

Abschnitt 5 Ergänzende Vorschriften

§ 20

Übernahme von Beamten der Schutzpolizei

Wer bei einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich des Beamtenrechtsrahmengesetzes die Befähigung für eine Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes in der Schutzpolizei erworben hat, besitzt die Befähigung für die entsprechende Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes im BGS. Die vorgeschriebene Probezeit gilt insoweit als abgeleistet, als sich der Beamte bei einem anderen Dienstherrn nach Erwerb der Befähigung in der entsprechenden Laufbahn bewährt hat.

§ 21

Übernahme von Beamten aus anderen Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes

(1) Innerhalb ihrer Laufbahngruppe können Polizeivollzugsbeamte anderer Laufbahnen nach Erwerb der Befähigung in den Polizeivollzugsdienst im BGS übernommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind und ein dienstliches Bedürfnis besteht.

(2) Voraussetzungen für die Übernahme sind

1. Ablauf der Probezeit (§ 10 Abs. 2 bis 4),
2. erfolgreiche Ableistung einer Unterweisungszeit.

(3) Über die Dauer der Unterweisung und über die Anerkennung der Befähigung entscheidet der Bundesminister des Innern.

(4) Bis zur Übernahme führt der Beamte seine bisherige Amtsbezeichnung weiter.

§ 22

Übernahme von Beamten aus Laufbahnen außerhalb des Polizeivollzugsdienstes

(1) In den Polizeivollzugsdienst im BGS kann durch Anerkennung der Befähigung auch übernommen werden, wer außerhalb des Polizeivollzugsdienstes die Befähigung für eine Laufbahn erworben hat, die einer Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes gleichwertig ist. Laufbahnen sind einander gleichwertig, wenn sie zu derselben Laufbahngruppe gehören und die Befähigung auf Grund der bisherigen Vorbildung, Ausbildung und Tätigkeit durch Unterweisung erworben werden kann.

(2) Die Unterweisungszeit beträgt mindestens sechs Monate.

(3) Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet der Bundesminister des Innern.

(4) Eine Versetzung in den Polizeivollzugsdienst ist erst nach Anerkennung der Befähigung zulässig.

§ 23

Andere Bewerber

Für die Einstellung und die Probezeit anderer Bewerber finden § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 dieser Verordnung und die §§ 32 und 33 der Bundeslaufbahnverordnung Anwendung.

§ 24

Besondere Fachverwendungen

(1) Für besondere Fachverwendungen können in den Polizeivollzugsdienst im BGS

1. Beamte aus Laufbahnen außerhalb des Polizeivollzugsdienstes abweichend von § 22 im Rahmen ihrer Laufbahnbefähigung übernommen,
2. Bewerber nach Maßgabe der Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt

werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 können unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe auch eingestellt werden

1. in den gehobenen Dienst für eine Verwendung im Musikdienst als Leiter eines Musikkorps Bewerber, die ein Studium der Musik an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten Lehrinstitut mit der Kapellmeisterprüfung abgeschlossen und eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit als Orchesterleiter nach Ablegung dieser Prüfung nachweisen,

2. in den mittleren Dienst

- a) für eine Verwendung im Musikdienst Bewerber, die das Abschlußzeugnis einer Orchesterschule besitzen und eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit als Musiker nach dem Erwerb dieses Zeugnisses nachweisen,
- b) für eine Verwendung im Sanitätsdienst Bewerber, die nach dem Krankenpflegegesetz in der jeweils geltenden Fassung die staatliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Krankenpfleger“ besitzen und eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit als Krankenpfleger nach der Erteilung dieser Erlaubnis nachweisen,
- c) für eine Verwendung im Flugdienst Bewerber, die nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal vom 9. Januar 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 53, 1097) in der jeweils geltenden Fassung die Erlaubnis für Berufshubschrauberführer (Luftfahrerschein für Berufsluftfahrzeugführer) oder die Erlaubnis für Bordwarte auf Hubschraubern im Bundesgrenzschutz und bei der Polizei (Luftfahrerschein für Bordwarte im Bundesgrenzschutz und bei der Polizei) besitzen und eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit als Hubschrauberführer oder als Bordwart nachweisen.

(3) Die Beamten führen die Dienst- und Amtsbezeichnungen des Polizeivollzugsdienstes im BGS. Beamte des ärztlichen Dienstes führen in den Besoldungsgruppen 13 bis 16 der Bundesbesoldungsordnung A als Dienst- und Amtsbezeichnungen die Grundamtsbezeichnungen des höheren Dienstes mit den Zusätzen „Medizinal“ und „im BGS“. Die Dauer ihrer Probezeit bemißt sich nach den Vorschriften der Bundeslaufbahnverordnung. Die Beamten werden im Wege der Fortbildung mit den Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes im BGS vertraut gemacht.

§ 25

Fortbildung

(1) Der Bundesminister des Innern fördert und regelt die dienstliche Fortbildung.

(2) Die Polizeivollzugsbeamten sind verpflichtet, sich selbst ständig beruflich fortzubilden und an der dienstlichen Fortbildung teilzunehmen, damit sie über die Anforderungen ihrer Laufbahn unterrichtet bleiben und auch steigenden Erfordernissen ihres Amtes gewachsen sind.

(3) Beamte, die durch Fortbildung ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweislich wesentlich gesteigert haben, sind zu fördern. Insbesondere ist ihnen nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, ihre Fachkenntnisse in höher bewerteten Dienstgeschäften der Laufbahn anzuwenden und hierbei ihre besondere fachliche Eignung nachzuweisen.

§ 26

Dienstliche Beurteilung

Für die dienstliche Beurteilung der Polizeivollzugsbeamten im BGS finden die §§ 34 und 35 der Bundeslaufbahnverordnung Anwendung.

§ 27

Ausnahmen

(1) Der Bundespersonalausschuß kann auf Antrag des Bundesministers des Innern für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen von folgenden Vorschriften dieser Verordnung zulassen:

1. Höchstalter für die Einstellung:
§ 12 Abs. 1 Nr. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 1, § 15 Abs. 1 Nr. 3, § 17 Abs. 1 Nr. 2, § 23;
2. Probezeit:
§ 10 Abs. 2, § 23, § 24 Abs. 3 Satz 3;
3. Überspringen von Ämtern bei Anstellung oder Beförderung:
§ 10 Abs. 6 Satz 2, § 11 Abs. 3;
4. Beförderung während der Probezeit oder innerhalb eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung:
§ 11 Abs. 2 Satz 1 und 2;
5. Beförderung innerhalb von zwei Jahren vor Vollendung des für die Altersgrenze maßgebenden Lebensjahres:
§ 11 Abs. 2 Satz 2;
6. Mindestbewährungszeit für Beförderungen:
§ 11 Abs. 4 Satz 1 und 2.

(2) Wird einem Beamten nach Zulassung einer Ausnahme von § 10 Abs. 6 Satz 2 bei der Anstellung ein Beförderungsamts verliehen, so gilt dies zugleich als Beförderung.

Abschnitt 6

Überleitungs-, Übergangs-
und Schlußvorschriften

§ 28

**Überleitung der Beamten
der Laufbahn der Grenzjäger und Unterführer**

(1) Beamte der Laufbahn der Grenzjäger und Unterführer, die die in § 16 der Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 901), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 29. April 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1055), bezeichnete Prüfung für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit bestanden haben, besitzen die Befähigung für den mittleren Polizeivollzugsdienst im BGS.

(2) Die übrigen Beamten dieser Laufbahn, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in den Bundesgrenzschutz eingestellt worden sind, können nach erfolgreicher Beendigung der Grundausbildung zum Polizeioberwachmeister im BGS, nach erfolgreichem Abschluß der Unterführerausbildung zum Polizeihauptwachmeister im BGS ernannt werden und durch Bestehen der Prüfung für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit die Befähigung für die

Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes im BGS erwerben. Eine Ernennung zum Polizeioberwachmeister im BGS ist bis zum 31. Dezember 1977 nur nach erfolgreichem Abschluß der Unterführerausbildung zulässig. Die §§ 13, 14, 15 Abs. 5 und 6 sowie § 16 der Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung sind unter Berücksichtigung der Anlage zu Artikel 2 § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes weiter anzuwenden.

(3) Polizeihauptmeister im BGS in der Rechtsstellung eines Beamten auf Lebenszeit, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 oder 2 der Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung erfüllt haben, sowie Stabsmeister im BGS und Oberstabsmeister im BGS können bis zum 30. Juni 1979 auf Antrag auch ohne Erfüllung der Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4 zur Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst im BGS zugelassen werden. Die dreijährige Ausbildung kann auf Antrag insoweit gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für den gehobenen Polizeivollzugsdienst gefordert werden, erworben haben. Die Ausbildung dauert jedoch mindestens ein Jahr.

(4) Die Ämter der Stabsmeister im BGS und Oberstabsmeister im BGS sind Ämter des mittleren Polizeivollzugsdienstes. Stabsmeister im BGS können auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung zum Oberstabsmeister im BGS befördert werden. Oberstabsmeister im BGS können nach Bestehen der Laufbahnprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst im BGS unmittelbar zum Polizeioberkommissar im BGS ernannt werden.

§ 29

**Überleitung der Beamten der Laufbahn
der Grenzschutzoffiziere**

(1) Beamte der Laufbahn der Grenzschutzoffiziere, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Offizierprüfung oder die Staboffizierprüfung bestanden haben, besitzen

- die Befähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst im BGS, wenn sie die Offizierprüfung bestanden haben,
- die Befähigung für den höheren Polizeivollzugsdienst im BGS, wenn sie die Staboffizierprüfung bestanden haben.

(2) Grenzschutzoffizieranwärter, die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung in der Ausbildung befinden, setzen diese nach dem bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften als Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst im BGS fort. Sie erlangen die Befähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst im BGS mit dem Bestehen der Offizierprüfung.

§ 30

**Überleitung von Verwaltungsbeamten
des Grenzschutzeinzeldienstes**

Bei der Übernahme von Verwaltungsbeamten im Grenzschutzeinzeldienst in den Polizeivollzugsdienst im BGS entfällt eine Unterweisungszeit im Sinne des § 22, wenn die Beamten ein Jahr überwiegend polizeiliche Aufgaben wahrgenommen haben.

§ 31

Übergangsregelungen für den Aufstieg

(1) Bei der Zulassung zur Aufstiegsausbildung tritt bei den Polizeivollzugsbeamten im BGS, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingestellt worden sind und denen nach § 28 oder § 29 die Befähigung für den mittleren oder für den gehobenen Polizeivollzugsdienst im BGS zuerkannt worden ist, an die Stelle der Laufbahnprüfung bei der Anwendung des § 16 Abs. 1 Nr. 3 die Prüfung für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit und bei der Anwendung des § 18 Abs. 1 Nr. 4 die Offizierprüfung.

(2) Solange die Ausbildung für den Aufstieg in den gehobenen Dienst nach § 16 Abs. 6 nicht in einem Studiengang einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang vermittelt wird, kann die Ausbildungszeit bis auf zwei Jahre insoweit gekürzt werden, als der Beamte während seiner bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben hat.

§ 32

**Übergangsregelung für Ernennungen
während der Ausbildung**

Die Bewerber für die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes im BGS werden, solange die besoldungsrechtlichen Vorschriften dies zulassen, abweichend von § 12 Abs. 3 Satz 2, § 15 Abs. 3 und § 17 Abs. 3 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf als Polizeiwachtmeister im BGS eingestellt und nach einem Jahr, frühestens nach erfolgreicher Beendigung der Grundausbildung zum Polizeioberwachtmeister im BGS ernannt. Bewerber, die nach § 14 Abs. 1 eingestellt werden, können jedoch erst zum Polizeiwachtmeister ernannt werden, wenn sie den in § 14 Abs. 2 genannten Bildungsstand nachgewiesen haben.

§ 33

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1976 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 901), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern vom 29. April 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1055), außer Kraft.

Bonn, den 2. Juli 1976

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
31. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1257/76 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen für die Beihilfe für Hartweizen für das Wirtschaftsjahr 1976/1977	1. 6. 76	L 143/1
26. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1259/76 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnungen (EWG) Nr. 136/76, Nr. 336/76 und Nr. 638/76 zur Festsetzung des Mindestpreises für den Verkauf von Magermilchpulver für das im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3354/75, Nr. 135/76 und Nr. 357/76 durchgeführte Ausschreibungsverfahren	31. 5. 76	L 142/25
26. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1260/76 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	31. 5. 76	L 142/27
31. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1261/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 6. 76	L 143/3
31. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1262/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	1. 6. 76	L 143/5
31. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1263/76 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 6. 76	L 143/7
31. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1264/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	1. 6. 76	L 143/9
31. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1265/76 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	1. 6. 76	L 143/11
31. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1266/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen	1. 6. 76	L 143/18
31. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1267/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 6. 76	L 143/23
31. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1268/76 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	1. 6. 76	L 143/25
31. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1269/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	1. 6. 76	L 143/27
31. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1270/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 6. 76	L 143/29
31. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1271/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 6. 76	L 143/31
31. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1272/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl	1. 6. 76	L 143/33
31. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1273/76 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	1. 6. 76	L 143/35
31. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1274/76 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	1. 6. 76	L 143/37

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
31. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1275/76 der Kommission über die Durchführung einer neuen Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die palästinensischen Flüchtlinge im Nahen Osten, nachstehend UNRWA genannt	1. 6. 76	L 143/39
31. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1276/76 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Äpfel nach Verordnung (EWG) Nr. 1198/76 des Rates	1. 6. 76	L 143/42
31. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1277/76 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Juni 1976 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 6. 76	L 143/43
31. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1278/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	1. 6. 76	L 143/45
31. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1279/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	1. 6. 76	L 143/47
31. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1280/76 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 6. 76	L 143/48
1. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1281/76 des Rates zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 567/76 über allgemeine Regeln für die Destillation von Tafelwein, für den der Destillationsvertrag vor dem 15. April 1976 genehmigt werden muß	2. 6. 76	L 144/1
1. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1282/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	2. 6. 76	L 144/3
1. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1283/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	2. 6. 76	L 144/5
1. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1284/76 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	2. 6. 76	L 144/7
1. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1285/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	2. 6. 76	L 144/9
1. 6. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1286/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	2. 6. 76	L 144/10

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten) bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.